

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen TV Wild Dogs Sissach (nachfolgend UHR genannt) besteht innerhalb des TV Sissach (TVS) eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Sissach

Sitz

II Zweck des Vereins

Art. 3

Die UHR

Zweck

- spielt Unihockey
- fördert dadurch die Fitness ihrer Mitglieder
- fördert die entsprechenden Spielmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Neutralität

Art. 4

Die UHR ist Mitglied

Zugehörigkeit

- des Schweizerischen Turnverbands (STV)
- des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV)

III Bestand des Vereins

Art. 5

Mitglieder der UHR können Aktive und Jugendliche (Damen und Herren) gem. Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

**Mitglieder-
kategorien**

Die UHR umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder Herren und Damen (Aktive mit Lizenz)
- Junioren und Juniorinnen (Bis 18. Lebensjahr mit Lizenz)
- Mitglieder ohne Lizenz
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

IV Mitgliedschaft

Art. 7

- a) Als Aktivmitglied kann jeder aufgenommen werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- b) Passivmitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, jedoch nicht Unihockey spielen

Mindestalter

**Passiv-
mitglieder**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Generalversammlung

Aufnahme

Art. 8

Austritts- und Übertrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen

**Austritt
Übertritt**

Austrittsbegehren werden von der Generalversammlung genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Austritt muss durch das jeweilige Mitglied durch eine schriftlich Begründung an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 9

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 10

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins, insbesondere der UHR oder des Verbandes vorsätzlich verletzen, oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins, bez. der UHR als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschluss**Art. 11**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer für die UHR ausserordentliches geleistet hat.

Ehrenmitglied

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

V Pflichten und Rechte**Art. 12**

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterstellen.

**Beachtung
der Statuten****Art. 13**

Neu eintretende Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Abgabe Statuten**Art. 14**

Stimm- und wahlberechtigt an der Riegenversammlung sind alle UHR - Aktivmitglieder (Art. 21 Statuten TVS) und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter dem 16. Lebensjahr.

Stimmrecht**Art. 15**

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Leiter der Junioren, Damen- und Herrenmannschaften sind von den Vereinsbeiträgen enthoben. Die Spiellizenzen der genannten Funktionären, gehen zu lasten der jeweiligen Person und werden nicht durch die UHR bezahlt.

Beitragspflicht**Art. 16**

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vermögen**VI Organisation****Art. 17**

Die Organe der UHR sind:

Organe

- A Riegenversammlung (Art. 20 der Statuten TVS)
- B Riegenvorstand (Art. 18 der Statuten TVS)
- C Technische Kommission TK (Art. 9 Riegenreglement UHR)
- D Geschäftsleitung GL (Art. 10 Riegenreglement UHR)
- E Kontrollstelle (Art. 27 der Statuten TVS)
- F evtl. weitere Organe

A) Die Riegenversammlung**Art. 18**

Das oberste Organ der UHR ist die Riegenversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte soweit sich nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. ¼ der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

**Riegen-
versammlung**

Art. 19

Die ordentliche Riegenversammlung (Generalversammlung) findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt und wird durch den Präsidenten geleitet.

**Geschäfts-
ordnung**

Diese behandelt folgende Geschäfte:

- o Appell und Wahl der Stimmenzähler
- o Genehmigung des Protokolls der letzten Riegenversammlung
- o Genehmigung der Jahresberichte
- o Abnahme der Jahresrechnung
- o Mutationen
- o Wahlen

- a) Vorstand
- b) Rechnungsrevisoren

- o Festsetzen der Jahresbeiträge
- o Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- o Ehrungen
- o Verschiedenes

Das Geschäftsjahr der UHR dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Geschäftsjahr

Art. 20

Die Einladung zu den Riegenversammlungen erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Einladung

Art. 21

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 51 – 53 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden. (Vorbehalt Art. 16 Statuten TVS)

**Wahlen,
Abstimmungen**

B) Der Riegenvorstand**Art. 22**

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand zu übertragen.

Vorstand

Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- o Präsident
- o Vizepräsident
- o Technischer Leiter/Sport-Chef
- o Juniorenobmann
- o Aktuar

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr

Amtsdauer

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Riegenversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Konstitution

Art. 23

Der Vorstand vertritt die UHR nach aussen

Art. 24

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Aufgaben

- o Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug der Beschlüsse
- o Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- o Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- o Führung des Mitgliederverzeichnisses
- o Verkehr mit Behörden via administrativen Ausschuss TVS
- o Reservieren der Turnhalle und der Plätze via technischen Ausschuss TVS
- o Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- o Anmeldung aller Aktiven beim SUHV
- o Anmeldung aller Aktiven bei der Turnerhilfskasse

Für den Verkehr mit Postcheck und Bank führt der Kassier Einzelunterschrift. Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung zwei weiteres Vorstandsmitglieder, zeichnen zu Zweien rechtsverbindlich für die Belange der HR.

Dringliche, in der Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäft sind in der nächsten Riegenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten

Art. 25

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.

Protokoll**Art. 26**

Der Präsident

Präsident

- o vertritt die UHR im Zentralvorstand (Art. 23 Statuten TVS)
- o leitet die Riegeschäfte administrativer Art
- o vertritt die UHR nach aussen

Art. 27

Vizepräsident/Event-Manager

Vizepräsident

- o übernimmt die Chargen des Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- o koordiniert und kontrolliert alle Vereinsanlässe

Art. 28

Technischer Leiter/Sport-Chef

Tech. Leiter

- o vertritt die UHR im technischen Ausschuss TVS
- o ist Vorsteher der Aktiv-Mannschaften
- o ist verantwortlich für den Unihockeybetrieb
- o koordiniert alle technischen Angelegenheiten innerhalb der Wild Dogs
- o leitet die TK-Sitzungen

Art. 29

Juniorenobmann

Juniorenobmann

- o ist Vorsteher der Junioren-Mannschaften

Art. 30**Kassier**

Kassier/Materialverwalter:

- o vertritt die Wild Dogs im administrativen Ausschuss TVS (Art. 25 Statuten TVS)
- o besorgt das Rechnungswesen der Wild Dogs und legt der RV Jahresrechnung und Budget vor
- o besorgt die Korrespondenz
- o führt das Mitgliederverzeichnis
- o ist zuständig für das Material
- o erstellt eine Inventarliste

Die Vereinskasse kann grundsätzlich durch jedes Vorstandsmitglied geführt werden

Art. 31

Der Aktuar schreibt das Protokoll bei der jährlichen Riegenversammlung und den Vorstandssitzungen des laufenden Jahres.

AktuarC) Technische Kommission (TK)**Art. 32**

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus:

**Technische-
kommission**

- o Techn. Leiter
- o sämtliche stimm- und wahlberechtigte Mannschaftsführer
- o sowie weitere vom Techn. Leiter/Sport-Chef eingeladene Mitglieder der UHR

Art. 33

Die Aufgaben der Technischen Kommission sind:

Aufgaben

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein spielbetriebliche Fragen sowie Beteiligung an ordentlichen oder ausserordentlichen Anlässen, können der TK zur Entscheidung vorgelegt werden. Die TK findet auf Einladung oder kurzfristig nach einem Training statt.

D) Kontrollstelle**Art. 34**

Nach Art. 27 der Statuten TVS, haben Zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, haben die Jahresrechnung der Riegenversammlung zu prüfen und über den Befund an der Riegenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag vorzulesen. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die gesamte Kassaführung vorzunehmen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 32 Jahre, wobei jeweils das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

KontrollstelleE) Geschäftsleitung**Art. 35**

Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

Geschäftsleitung

- o Präsident
- o Techn. Leiter
- o Kassier

Art. 36

Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind:

Aufgaben

- o Einstellen von Unihockeytrainern im Rahmen des Budgets
- o Erstellen von entsprechenden Verträgen
- o Kündigen von unter Vertrag stehenden Handballtrainern gemäss Art. 13b dieses Reglementes
- o Kontrolle des Trainingsbetriebes laut Trainingsprogramm

Die Kompetenzen der GL sind:

Kompetenz

- o 1. Einstellung und Kündigen von Trainerverträgen im Rahmen des Budgets, nach Antrag aus einer Abteilung.
- o 2. Einstellung und Kündigen von Trainerverträgen im Rahmen des Budgets direkt durch die GL.

VII Finanzen**Art. 37**

Die Einnahmen der UHR bestehen aus:

Einnahmen

- o Zahlungen aus der Zentralkasse des TVS für turnende Ehren- und Passivmitgliedern in der Höhe eines beitragspflichtigen Mitgliedes durch die Riegenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen abzüglich Anteil Gesamtverein
- o freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- o Überschüsse aus Anlässen, welche die UHR selbst durchführt
- o Zinsen der Kapitalien

- o Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- o Geld aus Sponsoring

Art. 38

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Lizenzgebühren werden von den Spielern bezahlt.

**Mitglieder-
beiträge**

Aktivmitglieder zahlen 80.- / Lizenz des SUHV 40.-
 Junioren unter zahlen 60.- / Lizenz des SUHV 20.-
 Mitglieder ohne Lizenz 80.-
 Passivmitglieder 40.-

Art. 39

Die Einnahmen werden verwendet

Ausgaben

- o zur Leistung der Verbandsbeiträge (Gem. Art. 4 dieses Reglementes)
- o zur Leiterausbildung und für die SUHV Meisterschaft
- o zur Bestreitung der Verwaltungskosten der UHR
- o für Anschaffung von Material im Unihockebereich
- o für gesellige Anlässe
- o für Leiterentschädigungen und Geschenke (dito für andere Funktionäre)
- o Entschädigungssätze werden vom Zentralvorstand, bez. dem administrativen Ausschuss des TVS festgesetzt.

Art. 40

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Riegenversammlung festgesetzten Kredit im Rahmen des Budgets zur freien Verfügung.

Kredit

Art. 41

Das Vermögen ist sicher und gewinnbringend anzulegen

Geldanlage

Art. 42

Die UHR haftet mit ihrem Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Haftung

Art. 43

Nach Art 12 der Statuen TVS

Alle im TVS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern. (z.B. Taggeld, Heilungskosten, Spitalaufenthalte, Brillen- und Zahnschäden). Für allfällige Schäden übernehmen die UHR und der TVS keine Haftung

Versicherung

VIII Tätigkeiten des Vereins

Art. 44

Die UHR ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.

Spielbetrieb

Art. 45

Die UHR fördert die Juniorenspieler und ist für Jugend und Sport besorgt.

Förderung

Art. 46

Es wird in der Regel wöchentlich ein Abend zu zwei Stunden für Unihockeyzwecke verbracht. Die technische Kommission oder der Vorstand ordnen nach Bedarf weitere Trainingsstunden an.

**obligatorische
Trainingszeit**

Art. 47

Die UHR nimmt an der Meisterschaft des SUHV teil. Über die Teilnahme an Turnieren und anderen Sportveranstaltungen beschliesst die Riegenversammlung oder die technische Kommission auf Antrag des Vorstandes.

**Teilnahme
an Anlässen**

Art. 48

Mit der Führung der Juniorenmannschaften bezweckt die UHR, Jugendliche im Schulpflichtigen Alter im Unihockey zu unterrichten und ihnen die Freude am Sport zu wecken.

Junioren**Art. 49**

Gemäss Art. 12 Statuten TVS, bez. Art 43 dieses Reglementes

Versicherung**IX Archivierung****Art. 50**

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden aufbewahrt.

Archivierung**X Revisions- und Schlussbestimmungen****Art. 51**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Riegenversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Teilrevision**Art. 52**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand an der Generalversammlung beantragt werden. Sie wird mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen.

Totalrevision**Art. 53**

Die Auflösung der UHR verlangen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Riegenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung**Art. 54**

Bei der Auflösung der UHR ist das vorhanden Inventar (Material) und Vermögen dem TV Sissach zu übergeben. Diese verwaltet das Material und das Vermögen und händigt es einem sich neu bildenden Verein mit gleichem Zweck wieder aus, sofern sich dieser dem SUHV anschliesst.

Art. 55

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die jeweilige Riegenversammlung.

Sonderfälle**Art. 56**

Vorliegende Statuten treten mit der Genehmigung des Zentralvorstandes des Turnvereins Sissach auf dem 1. April 2007 in Kraft. Dadurch werden die bisherigen Statuten, sowie alle ergänzenden Beschlüsse aufgehoben.

Inkrafttretung

Sissach, der 25. März 2007

Für den Unihockeyverein
TV Wild Dogs Sissach

der Präsident:

der Vizepräsident:

Claudius Wiedmer

Cyrill Chrétien

Für den Zentralvorstand
des Turnvereins Sissach

der Präsident:

der Aktuar: